



VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen

Eigenheimerverein Trostberg im Eigenheimerverband Bayern e.V.

Er hat den Sitz in Trostberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1) Zweck des Vereines ist die Vertretung der Vereinsmitglieder zur Wahrung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit sie mit dem Haus- und Grundstücksbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e.V., dem der Verein als korporatives Mitglied angehört.

2) Der Verein verleiht an seine Mitglieder Geräte für Haus und Garten. Art und Anzahl der Geräte, sowie eventuelle Benutzungsgebühren bestimmen der Vorstand und seine Beiräte.

3) Der Zweck des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfalle ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereines.

3) Die durch Tod erloschene Mitgliedschaft geht auf den Hinterbliebenen über, wenn eine neue Beitrittserklärung beantragt wird. In beiden Fällen ist die Vorstandschaft zu informieren.

4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, mit ihrem Beitrag von mehr als zwölf Monaten im Rückstand ist oder das Interesse des Vereines schädigt bzw. gefährdet. Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.



Eigenheimerverein Trostberg

im Eigenheimerverband Bayern e.V.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A) Rechte

1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer an einem Hausgrundstück, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein Stimmrecht. Können sich die Miteigentümer bis zur Abstimmung nicht über die einheitliche Stimmabgabe einigen, so ist die Stimme als Enthaltung zu werten.

2) Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

B) Pflichten

1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen Mitgliedsbeiträge (sowie etwaiger Umlagen). Die Beiträge sind im Voraus jeweils jährlich an den Verein zu entrichten (die Umlagen nach Beschluss).

2) Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge (und der Umlagen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3) Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.

4) Stellen die Mitglieder Schäden an gemeinsamen Geräten fest, so sind sie verpflichtet, diese unverzüglich dem Verein (Gerätewart) anzuzeigen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung behält der Verein Schadenersatzforderungen vor.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Beirat
- d) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage. Wird das Vertrauen nicht ausgesprochen, ist eine Neuwahl erforderlich.

3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vorstand (Beirat) einen Vertreter, der die Geschäfte bis zu nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.

5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind ihm zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern kann eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7 Der erweiterte Vorstand

1) Er besteht aus den beiden Vorständen, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

2) Der erweiterte Vorstand hat neben den sonst in der Satzung und die Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.

3) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.

4) Die Arbeitsweise des erweiterten Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den erweiterten Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.

5) Das Amt des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.

§ 8 Der Beirat

1) Er besteht aus der Vorstandschaft, dem Schriftführer und mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

2) Der Beirat hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm die Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereines zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.

3) Über die Beschlüsse des Beirates soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.

4) Die Arbeitsweise des Beirates kann in einer Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den Beirat nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.

5) Das Amt des Beirates ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind zu ersetzen.



Eigenheimerverein Trostberg

im Eigenheimerverband Bayern e.V.



§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- 2) Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 10tägiger Frist schriftlich oder über die örtliche Tageszeitung zu erfolgen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. Rechenschafts- und Kassenbericht der Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von Vorstand, Beirat und Revisoren (alle 4 Jahren)
4. Vertrauensfragen des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren
5. Mitgliedsbeitrag
6. Außerordentliche Umlagen und Aufwandsentschädigungen
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereines

3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.

4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand Beauftragter.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Abstimmung

Soweit nicht anders vorgeschrieben ist, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereines mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht auf Antrag die Versammlung geheime, schriftliche Abstimmung beschließt. Zur Satzungsänderung ist die ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung muss in ihrem Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Revisoren und Revision

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 4 Jahren. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Kassen-, Geschäfts- und Buchführung zu prüfen.

2) Alle Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und andere Beteiligte haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vorstands- oder Beiratssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.



Eigenheimerverein Trostberg

im Eigenheimerverband Bayern e.V.



§ 12 Auflösung des Vereines

1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereines umfassen muss.

2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens 3 Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

3) Über das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Dachorganisation

Der Verein ist korporatives Mitglied des
Eigenheimerverband Bayern e.V.
Schleißheimerstraße 205 a, München

§ 14 Errichtung

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am **03. März 2008**.

Gezeichnet

Vorstandschaft

Georg Friedrich, 1. Vorstand

Sigi Genger, 2. Vorstand

Beiräte

Kassier Gerhard Thaller

Schriftführer Ludwig Gscheidmayer